

wiesen, daß in den Fällen, in denen die Rechtskraft des Urteils durch Verzicht auf Rechtsmittel unmittelbar nach seiner Verkündung herbeigeführt wird und daraufhin alsbaldige Strafaussetzung gewährt wird, die Vermutung begründet erscheint, daß das Gericht nicht von der Richtigkeit seiner Entscheidung überzeugt ist.

Hieraus ergibt sich, daß eine bedingte Strafaussetzung im unmittelbaren Anschluß an das rechtskräftige Urteil oder noch vor Beginn der Strafvollstreckung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nach sehr sorgfältiger Prüfung aller Voraussetzungen ausgesprochen werden kann.

3. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik werden besonders berücksichtigen müssen, daß für bestimmte Verbrechen wegen ihrer großen Gesellschaftsgefährlichkeit vom Gesetzgeber aus wohlwollenden Gründen erhebliche Mindeststrafen festgesetzt worden sind. Eine unmittelbar oder sehr bald einer Verurteilung aus diesen Gesetzen folgende Strafaussetzung kann sogar eine Umgehung der vom Gesetzgeber gewollten Folge der Gesetzesverletzung sein und selbst eine Verletzung dieses Gesetzes durch das Gericht darstellen. Sie dient nicht der Festigung der demokratischen Staatsmacht, macht dem Schuldigen die Gefährlichkeit und Schwere seines Verbrechens nicht deutlich und kann die Wirkung des Gesetzes auf andere Bürger, deren gesellschaftliches Bewußtsein ebenfalls noch nicht genügend entwickelt ist, vereiteln.

Das Gesetz verlangt zwar die Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe nur im Falle des § 346 Abs. 2 StPO, das heißt bei Strafen, die sechs Jahre Freiheitsentziehung übersteigen. Dieser Grundsatz muß jedoch in der Regel auch Richtschnur für die Entscheidung dann sein, wenn es sich um Verurteilungen wegen solcher Verbrechen handelt, für die eine erhebliche Mindeststrafe angedroht ist, und